

Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus

- gültig ab 01.09.2021 -

Ausbildungsvergütungen bei 3-jährigem Ausbildungsvertrag

	ab 01.09.2021	ab 01.07.2022
im 1. Ausbildungsjahr	930,00 €	960,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.030,00 €	1.060,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.135,00 €	1.170,00 €

Ausbildungsvergütungen bei 2-jährigem Ausbildungsvertrag

	ab 01.09.2021	ab 01.07.2022
im 1. Ausbildungsjahr	930,00 €	960,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.135,00 €	1.170,00 €

(Die bisherige unterschiedliche Vergütung von Auszubildenden unter/über 18 Jahren wurde aufgehoben.)

Ausbildungszeit *

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Werden Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind, zur Mehrarbeit herangezogen, so ist diese gemäß Regelung des Tarifvertrags zu vergüten. Jugendliche dürfen i.d.R. nicht länger als 8 Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Urlaub *

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende beträgt [altersunabhängig] 30 Arbeitstage/Kalenderjahr.

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses [sog. „Wartezeit“] erworben.

Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer

- für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt [z.B. Beginn der Ausbildung am 1. August].
- wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. [Die Wartezeit muss dabei nicht in einem Kalenderjahr zu liegen, z.B. 1. August bis 15. Januar des Folgejahres.]
- wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Ist ein Auszubildender im letzten Ausbildungsjahr über den 30. Juni hinaus noch im Arbeitsverhältnis, so hat er Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

Zur Vermeidung von Doppelansprüchen stellt der Ausbildungsbetrieb bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub aus.

* unter ergänzender Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutz- und Bundesurlaubsgesetzes